

Berufliche Nachteilsausgleiche aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung (erstellt von Nicole Scherhag, Diplom-Sozialpädagogin)

Folgende Nachteilsausgleiche leiten sich aus dem Ausweis im Berufsleben ab:

- Besonderer Kündigungsschutz
- Freistellung von Mehrarbeit
- Zusatzurlaub (in der Regel 5 Tage/Jahr)
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
(werden i.d.R. von der Rentenversicherung, den Arbeitsagenturen oder den Integrationsämtern gewährt)

Steuerliche Nachteilsausgleiche

Jeder behinderte Mensch kann Steuerfreibeträge bei der Lohn- und Einkommenssteuer gelten machen. Die Höhe des Freibetrages richtet sich nach dem Grad der Behinderung (GdB).

Weitere Nachteilsausgleiche aufgrund des Schwerbehindertenstatus

Automobilclubs

Automobilclubs gewähren schwerbehinderten Menschen meist Beitragsnachlässe.

Bahnfahrten

Ab einem GdB von 70 kann die Bahncard 50 zum halben Preis erworben werden.

Erbschaften und Schenkungen

Je nach Grad der Behinderung gibt es erhöhte Freibeträge für Erbschaften oder Schenkungen.

Handytarife

Manche Mobilfunkanbieter bieten günstigere Tarife für schwerbehinderte Menschen an.

Nachlass beim Autokauf

Einige Autohersteller bieten schwerbehinderten Menschen einen Preisnachlass beim Autokauf. Eine Übersichtsliste über die Voraussetzungen und die Höhe des Nachlasses finden Sie z.B. auf der Internetseite des Bundes behinderter Auto-Besitzer e.V. unter www.bbab.de

Schule und Studium

Auch in der Schule und während des Studiums können eine Reihe von Nachteilsausgleichen in Anspruch genommen werden. So können beispielsweise Leistungen in Teilleistungen aufgesplittet werden, Prüfungszeiten verändert, Prüfungstermine mitbestimmt oder mündliche durch schriftliche Leistungen ersetzt werden und umgekehrt.

Sitzplatz

Es besteht ein Anrecht auf einen Sitzplatz in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Skipass

In einigen Skigebieten gibt es einen Nachlass beim Erwerb des Skipasses.

Tageszeitung

Mancherorts erhalten Schwerbehinderte eine Vergünstigung beim Bezug der örtlichen Tageszeitung

Wohnen

Schwerbehinderte Menschen haben einen besonderen Schutz vor Wohnungskündigung, falls die Kündigung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Wohngeld

Bei einem GdB von 100 oder einem GdB von 80 und anerkannter Pflegebedürftigkeit besteht bei der Berechnung von Wohngeld ein Anspruch auf einen jährlichen Freibetrag von 1.500 Euro. Liegt der GdB zwischen 80 und 100 oder liegt er unter 80 und Pflegebedürftigkeit ist anerkannt, so wird ein jährlicher Freibetrag von 1.200 Euro angerechnet.

Wohnberechtigungsschein

Mit dem Wohnberechtigungsschein kann man öffentlich geförderte Wohnungen beziehen. Die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen ist von Einkommensgrenzen abhängig. Schwerbehinderten Menschen werden höhere Freibeträge angerechnet.